

Zweckverband IKG Blumhof

Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „IKG Blumhof“

Satzung

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Blumhof am 21.09.2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Interkommunales Gewerbegebiet Blumhof“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Interkommunales Gewerbegebiet Blumhof“ vom 19.07.2005.

§ 2 Inhalt der Änderung

- (1) Die zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung vom 10.03.2005/19.07.2005 werden geändert durch die Planzeichnung vom 05.05.2015.
- (2) Die planungsrechtlichen Festsetzungen vom 03.05.2005/19.07.2005 werden wie folgt geändert:
 - Nr. 2.2 wird ergänzt um:
Die max. zulässige Gebäudehöhe wird im Gebiet GE 2a, GE 3a u. GE 4a über NN festgelegt. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

Die lichte Durchfahrtshöhe der Brücke muss mind. 4,50 m über Straßenoberkante betragen.

Nach Nr. 4.2 wird eingefügt:
4.3 Die festgesetzte Baugrenze (GE 2a)/Baulinie (GE 3a) darf im Bereich der geplanten Brücke überschritten werden. Abweichungen vom in der Planzeichnung eingetragenen Standort sind zulässig.
 - Nach Nr. 8 wird eingefügt:
8 a. Wegerecht
Im Bebauungsplan ist ein Wegerecht zugunsten der Anlieger festgesetzt. Die Fläche ist freizuhalten.

(3) Die örtlichen Bauvorschriften vom 03.05.2005 werden wie folgt geändert:

- Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:
Je Grundstück sind Werbeanlagen nur bis max. 2,5 % der Grundstücksfläche zulässig. Werbeanlagen in Form eines Pylon sind bis zu einer Höhe von 24 m zulässig. Die Werbung darf die Bebauung und die Grundstücksgestaltung nicht dominieren und die Umgebung nicht beeinträchtigen.
- Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:
Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern
Liegt die Straße höher als das gewachsene Gelände, ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudeflucht bis auf Straßenhöhe anzufüllen. An den straßenabgewandten Grundstücksgrenzen ist das Gelände bis zum Nachbargrundstück an- bzw. abzuböschern mit einem Neigungswinkel von mindestens 1:2. Stützmauern sind an der Grundstücksgrenze unzulässig. Im Übrigen sind Stützmauern zulässig soweit dies aufgrund des Geländeverlaufs notwendig ist. Der Regenwasserabfluss darf nicht behindert werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden eingehalten.

Stockach, 22.09.2015

Stolz
Verbandsvorsitzender